

Bundesgesetzblatt ¹⁴⁸⁹

Teil II

Z 1998 AX

1980

Ausgegeben zu Bonn am 18. Dezember 1980

Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
6. 12. 80	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 8/80 – GATT-Zollzugeständnisse für Kohle) 613-2-1	1490
1. 12. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen sowie der Zusatzakte	1491
1. 12. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen	1492
3. 12. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse	1493
3. 12. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Sozialcharta	1493
3. 12. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut	1494
3. 12. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Finanzielle Zusammenarbeit	1494
4. 12. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Papua-Neuguinea über Finanzielle Zusammenarbeit	1496
4. 12. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Genfer Protokolls von 1979 zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	1498
5. 12. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Costa Rica über Finanzielle Zusammenarbeit	1498
5. 12. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar über Finanzielle Zusammenarbeit ..	1500
5. 12. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	1502
5. 12. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Kuwait über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit	1502

**Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 8/80 – GATT-Zollzugeständnisse für Kohle)
Vom 6. Dezember 1980**

Auf Grund des § 77 Abs. 4 Nr. 2, Abs. 8 und 9 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Der Deutsche Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1980 wie folgt geändert:

1. In Tarifnr. Zu 01.01 A II wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „unter zollamtlicher Überwachung“ gestrichen.
2. In Tarifnr. 27.01 A wird in Spalte 4 (Zollsatz vertragsmäßig) die Angabe „10,- DM für 1 000 kg Eigengewicht“ geändert in „9,50 DM für 1 000 kg Eigengewicht“.
3. In Tarifnr. 27.01 B wird in Spalte 4 (Zollsatz vertragsmäßig) die Angabe „10,- DM für 1 000 kg Eigengewicht“ geändert in „9,50 DM für 1 000 kg Eigengewicht“.
4. In Anmerkung 2 zu Tarifnr. 27.01 wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „10,- DM“ geändert in „9,50 DM“.
5. Der Anhang „Besondere Zollsätze gegenüber EFTA-Ländern-EGKS“ wird wie folgt geändert:
 - a) Vor der Nummer 1 wird die Angabe „1.“ gestrichen.
 - b) Die Nummern 2 bis 4 werden gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Dezember 1980

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zum Schutz von Pflanzzüchtungen sowie der Zusatzakte**

Vom 1. Dezember 1980

Das Internationale Übereinkommen vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzzüchtungen (BGBl. 1968 II S. 428) ist nach seinem Artikel 32 Abs. 4, die Zusatzakte vom 10. November 1972 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzzüchtungen (BGBl. 1976 II S. 437) nach ihrem Artikel VI Abs. 2 für

Spanien	am 18. Mai 1980
Südafrika	am 6. November 1977

in Kraft getreten.

Die von diesen Staaten nach Artikel 33 Abs. 1 des Übereinkommens notifizierten Listen der Gattungen und Arten werden nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. März 1980 (BGBl. II S. 565).

Bonn, den 1. Dezember 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Liste der Gattungen oder Arten, für die sich

Spanien

nach Artikel 33 Abs. 1 zur Anwendung des Übereinkommens verpflichtet hat:

Avena byzantina K. Koch	Rosa hort.
Avena sativa L.	Solanum tuberosum L.
Dianthus caryophyllus L.	Triticum aestivum L. ssp. vulgare (Vill., Host) MacKay
Hordeum vulgare L.	Triticum durum Desf.
Oryza sativa L.	

Liste der Gattungen oder Arten, für die sich

Südafrika

nach Artikel 33 Abs. 1 zur Anwendung des Übereinkommens verpflichtet hat:

Actinidia chinensis Planch.	Carya illinoensis (Wangenh.) K. Koch
Allium cepa L.	Cenchrus ciliaris L.
Ananas comosus (L.) Merr.	Chrysanthemum species
Arachis hypogaea L.	Citrus species
Avena sativa L.	Coffea arabica L.
Avena byzantina K. Koch	Cucumis melo L.
Beta vulgaris L. var. esculenta L.	Cucumis sativus L.
Brassica oleracea L. var. capitata L.	Dactylis glomerata L.
Capsicum annum L.	Dianthus caryophyllus L.
Carica papaja L.	Euphorbia pulcherrima Willd. ex Klotzch.

Freesia Klatt	Pisum sativum L.
Gladiolus L.	Pisum sativum L. sensu lato
Helianthus annuus L.	Prunus armeniaca L.
Hordeum vulgare L.	Prunus avium L.
Litchi chinensis Sonn.	Prunus cerasus L.
Lolium multiflorum Lam.	Prunus domestica L.
Lupinus albus L.	Prunus persica (L) Batsch
Lupinus angustifolius L.	Prunus salicina Lindl.
Lupinus luteus L.	Pyrus communis L.
Lycopersicon lycopersicum L. Karsten ex Farwell	Rosa L.
Macadamia ternifolia F. Muell.	Rosa hort.
Malus species (excluding ornamental varieties, including rootstocks) (ausschließlich Ziersorten, einschließlich Wurzelstöcke)	Solanum tuberosum L.
Mangifera indica L.	Sorghum species.
Medicago sativa L.	Thea sinensis L.
Musa cavendishii Lamb.	Trifolium hybridum L.
Narcissus L.	Trifolium pratense L.
Passiflora edulis Sims	Trifolium repens L.
Persea americana Mill.	Trifolium resupinatum L.
Phaseolus coccineus L.	Triticale
Phaseolus vulgaris L.	Triticum aestivum L. ssp. vulgare (Vill., Host) MacKay
Pisum arvense (L.) A. et G.	Triticum durum Desf.
	Vitis species (including rootstocks) (einschließlich Wurzelstöcke)
	Zea mays L.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen**

Vom 1. Dezember 1980

Das Übereinkommen vom 12. April 1979 über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen (ABl. EG 1980 Nr. L 71 S. 58) ist nach seinem Artikel 9 Nr. 9.3.1 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Österreich	am	23. Juli 1980
Japan	am	25. Mai 1980
Rumänien	am	25. Juli 1980
Schweiz	am	2. Mai 1980
Vereinigtes Königreich und abhängige Gebiete mit Ausnahme von:	am	20. März 1980

Antigua, Belize, Bermuda, Brunei, Kaimaninseln, Hongkong, Montserrat, St. Kitts-Nevis, britischer Staatshoheit unterstehende Stützpunktgebiete in Zypern, Jungferninseln

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. April 1980 (BGBl. II S. 623).

Bonn, den 1. Dezember 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über technische Handelshemmnisse**

Vom 3. Dezember 1980

Das Übereinkommen vom 12. April 1979 über technische Handelshemmnisse (ABI. EG 1980 Nr. L 71 S. 29) ist nach seinem Artikel 15 Nr. 15.6 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Finnland	am	12. April 1980
Japan	am	25. Mai 1980
Österreich	am	27. Juni 1980
Singapur	am	3. Juli 1980
Ungarn	am	23. Mai 1980
Vereinigtes Königreich und abhängige Gebiete mit Ausnahme von:	am	20. März 1980

Antigua, Bermuda, Brunei, Kaimaninseln, Montserrat, St. Kitts-Nevis, britischer Staatshoheit unterstehende Stützpunktgebiete in Zypern, Jungferninseln.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. April 1980 (BGBl. II S. 622).

Bonn, den 3. Dezember 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Europäischen Sozialcharta**

Vom 3. Dezember 1980

Die Europäische Sozialcharta vom 18. Oktober 1961 (BGBl. 1964 II S. 1261) ist nach ihrem Artikel 35 Abs. 3 für

Spanien am 5. Juni 1980

in Kraft getreten.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Spanien die nachstehende Erklärung abgegeben:

(Traduction)

«L'Espagne déclare qu'elle interprétera et appliquera les articles 5 et 6 de la Charte sociale européenne, en rapport avec l'article 31 et l'Annexe à la Charte, de telle manière que leurs dispositions soient compatibles avec celles figurant aux articles 28, 37, 103.3 et 127 de la Constitution espagnole.»

(Übersetzung)

„Spanien erklärt, daß es die Artikel 5 und 6 der Europäischen Sozialcharta im Zusammenhang mit Artikel 31 und mit dem Anhang zur Charta so auslegen und anwenden wird, daß sie mit den Bestimmungen der Artikel 28, 37, 103.3 und 127 der spanischen Verfassung vereinbar sind.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. September 1980 (BGBl. II S. 1341).

Bonn, den 3. Dezember 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale
für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut**

Vom 3. Dezember 1980

Die Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut in der Neufassung vom 17. April 1969 (BGBl. 1970 II S. 459) ist nach ihrem Artikel 2 für

Norwegen am 1. Januar 1980
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. April 1979 (BGBl. II S. 416).

Bonn, den 3. Dezember 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Lesotho
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 3. Dezember 1980

In Maseru ist am 23. Oktober 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 23. Oktober 1980
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. Dezember 1980

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Lesotho
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung des Königreichs Lesotho –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Lesotho,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Lesotho beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Lesotho, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Programm „Ausbau ländlicher Kleinflugplätze“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 14 600 000, – DM (in Worten: vierzehn Millionen sechshunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung des Königreichs Lesotho zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Lesotho stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Ab-

schluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in Lesotho erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Lesotho überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Lesotho innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Maseru am 23. Oktober 1980 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Wigand

Für die Regierung des Königreichs Lesotho
Sekhonyana

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Papua-Neuguinea
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 4. Dezember 1980

In Port Moresby ist am 11. Februar 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Papua-Neuguinea über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 10. Juli 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Dezember 1980

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Papua-Neuguinea
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Papua-Neuguinea –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Papua-Neuguinea,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Papua-Neuguinea beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Papua-Neuguinea, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Wasserkraftwerk Rouna vier“ im Raume Port Moresby, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 10 Millionen DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Papua-Neuguinea durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen der Regierung von Papua-Neuguinea und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung von Papua-Neuguinea stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der nach Artikel 2 zu schließenden Verträge in Papua-Neuguinea erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung von Papua-Neuguinea überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens an solchen Transporten

ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht in einzelnen Verträgen nach Artikel 2 etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Papua-Neuguinea innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung vorläufig in Kraft; es tritt an dem Tage endgültig in Kraft, an dem der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert wird, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens in Papua-Neuguinea erfüllt sind.

Geschehen zu Port Moresby am 11. Februar 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Wiegand Pabsch

Für die Regierung von Papua-Neuguinea
Tony Ila

Auswärtiges Amt

Port Moresby, 11. Februar 1980

Sehr geehrter Herr Minister,

Ich beziehe mich auf Artikel 4 des am 11. Februar 1980 unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Papua-Neuguinea über Finanzielle Zusammenarbeit, der wie folgt lautet:

„Die Regierung von Papua-Neuguinea überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens an solchen Transporten ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.“

Ich beehre mich, Ihnen namens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen, daß die papua-neuguineische Küstenschifffahrt von den Bestimmungen des Artikels 4 nicht berührt wird.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Wiegand Pabsch

Seiner Exzellenz
dem Außenminister von Papua-Neuguinea
Herrn Tony Ila
Port Moresby

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Genfer Protokolls von 1979
zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen
Vom 4. Dezember 1980

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1980 zu dem Genfer Protokoll von 1979 zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (BGBl. 1980 II S. 854) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Protokoll nach seinem Absatz 5 Buchstabe b für die

Bundesrepublik Deutschland am 7. November 1980 in Kraft getreten ist. Die Annahmeerkunde ist am 7. November 1980 beim „GATT“-Sekretariat in Genf hinterlegt worden.

Bonn, den 4. Dezember 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Costa Rica
über Finanzielle Zusammenarbeit
Vom 5. Dezember 1980

In San José ist am 26. Juni 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Costa Rica über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 26. Juni 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Dezember 1980

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Costa Rica
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Costa Rica –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Costa Rica,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Costa Rica beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Costa Rica, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Ausbau des Hafens Limón“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein weiteres Darlehen bis zu 20 000 000,00 DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Costa Rica durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Costa Rica stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Costa Rica erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Costa Rica überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszu-schreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Costa Rica innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Das Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu San José am 26. Juni 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Jürgen Scholl

Für die Regierung der Republik Costa Rica
Bernd Niehaus Qu.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 5. Dezember 1980

In Antananarivo ist am 10. November 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 10. November 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Dezember 1980

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Madagaskar,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Madagaskar beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen

Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage ein Darlehen bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Liefer- beziehungsweise Leistungsverträge nach dem 1. Juni 1980 abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Demokratischen Republik Madagaskar erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar überläßt bei den sich aus der Gewährung des Darlehens erge-

benden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Antananarivo am 10. November 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Peter Scholz

Für die Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar
Rakotovao-Razakaboana

Anlage

**zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar
über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 10. November 1980 aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie Baumaschinen,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung von Madagaskar von Bedeutung sind.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über die Errichtung eines Internationalen Fonds
zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden
Vom 5. Dezember 1980

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301, 320) wird nach seinem Artikel 40 Abs. 3 für

Finnland

am 8. Januar 1981

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. September 1980 (BGBl. II S. 1311).

Bonn, den 5. Dezember 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Staates Kuwait
über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit
Vom 5. Dezember 1980

In Kuwait ist am 13. Dezember 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Kuwait über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 12 Abs. 1

am 4. November 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Dezember 1980

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Haunschild

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Kuwait über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung des Staates Kuwait
(im folgenden „Vertragsparteien“ genannt),

von dem Wunsche geleitet, die zwischen ihnen bestehenden engen und freundschaftlichen Beziehungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung und gegenseitigen Achtung weiter zu stärken,

in dem Wunsche, die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten für friedliche Zwecke und zum beiderseitigen Nutzen auszubauen,

in Erkenntnis der Vorteile, die aus einer solchen Zusammenarbeit für die Lebensqualität und den wirtschaftlichen Wohlstand ihrer beiden Völker erwachsen können,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit zwischen ihren beiden Ländern auf den Gebieten von Wissenschaft und Technologie.

Artikel 2

(1) Beide Vertragsparteien bestimmen gemeinsam die Gebiete, auf denen die Zusammenarbeit nach Artikel 1 in erster Linie gefördert werden soll. Sie stimmen darin überein, daß zu Beginn alternativen Energiequellen – insbesondere der Sonnenenergie – sowie der Wasserentsalzung Vorrang gegeben werden soll.

(2) Inhalt, Umfang und Durchführung der Zusammenarbeit können Einzelabmachungen vorbehalten bleiben, die zwischen den beiden Vertragsparteien oder den von ihnen bezeichneten Stellen getroffen werden. Die Einzelabmachungen bestimmen, soweit erforderlich, im Einzelfall alles Nähere über die Zusammenarbeit.

Artikel 3

Die Zusammenarbeit kann insbesondere umfassen:

- den Austausch wissenschaftlicher und technologischer Informationen, sowie der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse,
- den Austausch von Wissenschaftlern und sonstigen in der Forschung tätigen Personen,
- die Durchführung gemeinsamer oder koordinierter Forschungs- und Entwicklungsprojekte,
- Ausbildung im Zusammenhang mit gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten,
- Beteiligung am Auf- und Ausbau wissenschaftlicher und technologischer Forschungsorganisationen,
- Erleichterung von Kontakten und Förderung der Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen und technologischen Organisationen sowie der betreffenden Industrie-Forschungseinrichtungen.

Artikel 4

(1) Die Kosten der Entsendung von Wissenschaftlern und sonstigen in der Forschung tätigen Personen einer Vertragspartei in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei trägt der Entsendestaat, vorbehaltlich des Abschlusses von Einzelabmachungen.

(2) Die Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen einschließlich ihrer Durchführung im Rahmen dieses Abkommens wird in den nach Artikel 2 Absatz 2 zu treffenden Einzelabmachungen geregelt.

Artikel 5

Vertreter der Vertragsparteien treffen zusammen, um die Durchführung dieses Abkommens und der nach Artikel 2 Absatz 2 getroffenen Einzelabmachungen zu fördern, um sich gegenseitig über den Fortgang der Arbeiten von gemeinsamem Interesse zu unterrichten und die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen zu beraten. Diese Zusammenkünfte finden je nach Bedarf, in der Regel jedoch einmal jährlich, statt. Zur Erörterung von Einzelfragen können Sachverständige hinzugezogen werden.

Artikel 6

Vorbehaltlich der Zustimmung beider Vertragsparteien können Forschungseinrichtungen dritter Länder zur Mitarbeit an ausgewählten Programmen oder Projekten der Zusammenarbeit eingeladen werden.

Artikel 7

(1) Der Austausch von Informationen auf den unter dieses Abkommen fallenden Gebieten kann zwischen den Vertragsparteien selbst oder zwischen den von ihnen zu bezeichnenden Behörden, Institutionen und Unternehmen stattfinden.

(2) Die Vertragsparteien und die von ihnen bezeichneten Behörden, Institutionen und Unternehmen können die erhaltenen Informationen an öffentliche oder von der öffentlichen Hand getragene sowie gemeinnützige Einrichtungen oder sonstige ähnliche Unternehmen weitergeben. Diese Weitergabe an andere Behörden, Institutionen, Unternehmen oder an Personen ist jedoch dann ausgeschlossen oder beschränkt, wenn die andere Vertragspartei oder die von ihr bezeichneten Behörden, Institutionen oder Unternehmen dies vor oder bei dem Austausch so bestimmen.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, daß die nach diesem Abkommen oder den zu seiner Durchführung getroffenen Einzelabmachungen berechtigten Empfänger von Informationen diese nicht an Behörden, Institutionen, Unternehmen oder Personen weitergeben, die nach diesem Abkommen nicht zum Empfang der Informationen befugt sind.

Artikel 8

(1) Dieses Abkommen gilt nicht für
a) Informationen, über welche die Vertragsparteien oder die von ihnen bezeichneten Behörden, Institutionen oder Un-

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30.4. bzw. 31.10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Teil (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich -,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

ternehmen nicht verfügen dürfen, weil diese Informationen von dritter Seite herrühren und die Weitergabe ausgeschlossen ist;

- b) Informationen, die auf Grund von Vereinbarungen mit Dritten nicht mitgeteilt werden dürfen, sowie das Eigentum an gewerblichen Schutzrechten, das auf Grund solcher Vereinbarungen nicht übertragen werden darf;
- c) Informationen, die von einer Vertragspartei als geheimhaltungsbedürftig eingestuft worden sind.

(2) Die Mitteilung von für Handel und Gewerbe wertvollen Informationen erfolgt auf Grund von Einzelabmachungen zwischen den ermächtigten Parteien, in denen die Bedingungen der Weitergabe festgelegt werden.

(3) Dieser Artikel wird im Einklang mit den im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften angewendet.

Artikel 9

Beide Vertragsparteien werden nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften die Einreise und den Aufenthalt von Wissenschaftlern und sonstigem Personal des anderen Staates sowie deren Familien zur Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen dieses Abkommens erleichtern.

Geschehen zu Kuwait am 13. Dezember 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Heinz Friedrich Landau

Für die Regierung des Staates Kuwait
Dr. Tarek Razzouqi

Artikel 10

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch Konsultationen zwischen den beiden Vertragsparteien beigelegt.

Artikel 11

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Staates Kuwait innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 12

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung seitens der beiden Vertragsparteien gemäß deren verfassungsmäßigen Regelungen. Es tritt in Kraft am Tag des Austausches der diplomatischen Noten, welche die Ratifizierung bestätigen.

(2) Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren ab seinem Inkrafttreten. Es verlängert sich stillschweigend für jeweils fünf Jahre, es sei denn, daß eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei sechs Monate vor Ablauf des jeweiligen Geltungszeitraums schriftlich bekanntgibt, daß sie es nicht zu verlängern wünscht.

(3) Die Beendigung des Abkommens läßt die Durchführung der noch in Kraft befindlichen Einzelabmachungen unberührt.